

Dazu ^Durchführungsbestimmung zum StVG:

§ 28

1 *Strafgefangene haben mitzuteilen, mit wem sie persönliche Verbindungen aufrechterhalten bzw. aufnehmen wollen.*

2 *Bei der Aufnahme und bei Verlegungen Strafgefangener in andere Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser ist zu gewährleisten, daß sie innerhalb von*

3 *Tagen den Angehörigen ihre Anschrift mitteilen können.*

§ 29

1 *Strafgefangene können im erleichterten Vollzug 4 Briefe und im allgemeinen Vollzug 3 Briefe im Monat absenden.*

2 *Die Anzahl der Briefe, die Jugendliche absenden können, wird nicht begrenzt.*

3 *Für die zu Haftstrafe bzw. zu Strafarrest Verurteilten ist wöchentlich ein Briefwechsel gestattet.*

4 *Briefe des nicht im § 29 Abs. 1 StVG genannten Personenkreises werden ausgehändigt, wenn sie das Erziehungsziel fördern oder ihr Inhalt unaufschiebbare bzw. wichtige persönliche Fragen betrifft. Bei Nichtaushändigung von Briefen sind diese an den Absender zurückzusenden.*